

# **UNIQA Structured Credit Fund**

**Miteigentumsfonds gemäß InvFG**

Rechenschaftsbericht über das abschließende Rumpf-  
rechnungsjahr  
vom 1.11.2015 bis 1.4.2016

## Inhaltsübersicht

<b>Allgemeine Informationen zur Erste Group Bank AG</b> .....	<b>2</b>
<b>Entwicklung des Fonds</b> .....	<b>5</b>
<b>Berechnungsmethode des Gesamtrisikos</b> .....	<b>6</b>
<b>Zusammensetzung des Fondsvermögens</b> .....	<b>7</b>
<b>Vergleichende Übersicht (in EURO)</b> .....	<b>7</b>
<b>Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens</b> .....	<b>8</b>
1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance).....	8
2. Fondsergebnis.....	8
3. Entwicklung des Fondsvermögens.....	9
<b>Vermögensaufstellung zum 01. April 2016</b> .....	<b>10</b>
<b>Bestätigungsvermerk</b> .....	<b>14</b>
<b>Fondsbestimmungen</b> .....	<b>16</b>
Anhang zu den Fondsbestimmungen.....	19
<b>Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung</b> .....	<b>21</b>
A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern.....	21
B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen.....	23

Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich teilweise noch auf das InvFG 1993.

Dies gilt auch für die Fondsbestimmungen, welche auf Basis der zum Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

## Allgemeine Informationen zur Erste Group Bank AG

### **Erste Group Bank AG**

Am Belvedere 1,  
A-1110 Wien  
Telefon: +43(0)5 0100 – 10100, Telefax: +43(0)5 0100 9 - 10100  
Sitz Wien, FB-Nr. 33209m  
Handelsgericht Wien  
UID Nr. ATU15361506  
DVR 0031313  
Swift Code/BIC: GIBAAWGX  
Bankleitzahl: 20100  
Konzession: konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 Bankwesengesetz

### **Eigenkapital**

EUR 13,4 Mrd.

### **Zuständige Aufsichtsbehörden**

Finanzmarktaufsicht (Bereich Bankenaufsicht)  
Otto-Wagner-Platz 5  
A-1090 Wien

### **Kammer/Berufsverband**

Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Bank und Versicherung  
Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien

### **Anwendbare gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften**

Anwendbare Rechtsvorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz (BWG), das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) und das Sparkassengesetz (SpG) in der jeweils geltenden Fassung.

### **Vorstand**

Andreas Treichl, CEO  
Gernot Mittendorfer, CFO und CPO  
Andreas Gottschling, CRO  
Peter Bosek, Retail Banking  
Jozef Sikela, Corporate Banking  
Petr Bravek, COO

### **Aufsichtsrat**

WP/StB Dipl. Ing. Mag. Friedrich RÖDLER, Vorsitzender  
GD Mag. Jan HOMAN, Erster Stellvertreter des Vorsitzenden  
Mag. Bettina BREITENEDER, Zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden  
Dr. Elisabeth BLEYLEBEN-KOREN  
Gonzalo GORTÁZAR  
Dr. Gunter GRISS  
DI Maximilian HARDEGG  
Dr. Elisabeth KRÄINER SENER-WEISS  
Antonio MASSANELL  
Brian D. O'NEILL  
Mag. Dr. Wilhelm RASINGER  
John James STACK  
Barbara PICHLER  
Mag. Andreas LACHS  
Mag. (FH) Markus HAAG  
Ing. Jozef Pinter  
Karin ZEISEL

**Prokuristen Group Operations/Markets**

Matthias MÜLLNER  
Robert LAGLER  
Hannes WACLAVSKY  
Mag. Petia NIEDERLÄNDER

**Beteiligungsstruktur**

Criteria Caixa Corp SA, Spanien (9,9 %)

DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung (9,9 %)

ERSTE Stiftung indirekt [inkl. Sparkassen mit 1,2%, Sparkassen Beteiligungs GmbH & Co KG und andere Syndikatsmitglieder] (9,3 %)

Harbor International Fund, Vereinigte Staaten von Amerika (4,9 %)

Institutionelle Investoren (51 %)

Mitarbeiter (0,9 %)

Private Investoren (6 %)

UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung (4,1 %)

BlackRock Inc. (4,0%)

## Sehr geehrte(r) Anteilsinhaber(in),

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Bericht des UNIQA Structured Credit Fund Miteigentumsfonds gemäß InvFG über das abschließende Rumpfrechnungsjahr vom 1. November 2015 bis 1. April 2016 vorzulegen.

Sämtliche Wertpapiere, die zu Beginn des Rumpfrechnungsjahres im Fondsvermögen waren bzw. die während dieses Rumpfrechnungsjahres zugekauft wurden, sind bis zum 1. April 2016 aus dem Fondsvermögen ausgeschieden. Das Fondsvermögen wird an die Anteilscheininhaber in der Höhe von EURO 117.806.419,72 ausgezahlt. Durch diese Auszahlung verringert sich das Fondsvermögen auf EURO Null.

Wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, dass die Verwaltung des UNIQA Structured Credit Fund mit Wirksamkeit 31. März 2016 gemäß § 60 (1) InvFG 2011 gekündigt wurde. Die Anteilscheininhaber wurden über die Kündigung gemäß § 133 InvFG 2011 direkt verständigt.

Weiters erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass der UNIQA Structured Credit Fund bis 31. März 2016 von der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m. b. H verwaltet wurde. Ab 1. April 2016 erfolgte die Verwaltung durch die Depotbank ERSTE Group Bank AG.

Die Verbriefungen im UNIQA Structured Credit Fund Miteigentumsfonds wurden von der Verwaltungsgesellschaft unter Beiziehung eines externen, unabhängigen, qualifizierten Beraters (Thomson Reuters) mit Bewertungsmodellen bewertet.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte wurden wie folgt ermittelt:

- **Discounted Cash Flow Methodik:**

Grundsätzlich erfolgt die Preisermittlung nach dieser Methodik, indem die zu erwartenden Cash Flows einer ABS oder CDO Tranche mit am Markt beobachtbaren Risikoaufschlägen diskontiert werden.

a) Cash Flow Modellierung: Die Ermittlung der zu erwartenden Cash Flows basiert auf einer detaillierten Modellierung des zugrundeliegenden Portfolios auf Einzel-Asset-Ebene im jeweiligen Pricing-Szenario und anhand der detaillierten Charakteristika der ABS oder CDO Struktur (Wasserfall), die tranchen-spezifisch zu erwartende Cash Flows generiert.

b) Diskontfaktoren: Die Ermittlung der anzuwendenden Diskontfaktoren beruht in einem ersten Schritt auf aktuell am Markt beobachtbaren durchschnittlichen Diskontfaktoren für ähnliche ABS oder CDO Tranchen. Diese erste Klassifizierung erfolgt typischerweise basierend auf Asset- und Ratingklassen sowie anderen Unterscheidungskriterien wie zB regionaler Konzentration des zugrundeliegenden Portfolios (z.B. CLO, CDO). In einem zweiten Schritt werden diese durchschnittlichen Diskontfaktoren mittels eines Anpassungsfaktors an zusätzliche, für diese Tranche oder für in Bezug auf weitere Kriterien eng verwandte Tranchen verfügbare, Preisinformationen kalibriert. Dieses 2-Stufen-Modell der Ermittlung der Diskontfaktoren garantiert einerseits die Berücksichtigung genereller Marktbewegungen über die typischen Diskontfaktoren für diese Art von Tranche, sowie deal- und tranchespezifische Faktoren über die Kalibrierung der Anpassungsfaktoren im zweiten Schritt.

- **Single Deal Review Methodik:**

Diese Methode beruht auf der aktuellen Performance des Geschäfts, spezifischen Eigenschaften des Referenzportfolios und deren zugrundeliegenden Analysen. Zusätzlich zu den für das Cashflow Pricing erforderlichen Informationen, benötigt man für die Berechnung des Fundamentalwertes folgendes:

- a) Ursprünglich geplantes Cashflowprofil der zu bewertenden ABS-Note,
- b) Zinskurven der jeweiligen Währung.

Die spezifische Form der Analyse hängt vom zugrunde liegenden Referenzportfolio ab (ABS, Commercial Real Estate, Retail Real Estate, Leveraged Loans). Hier gehen gegebenenfalls sogar ökonomische Informationen ein, die für die Wertbestimmung von statistisch stark diversifizierten Referenzportfolios relevant sind.

### - **Peer Consituent Methodik**

Bei diesem Verfahren werden pro ISIN in einer Datenbank des externen Dienstleisters Preise aus verschiedenen Datenquellen gesammelt. Diese Quellen umfassen Quotierungen und tatsächlich gehandelte Preise von verschiedenen Banken und Brokern. Diese stammen aus Emails dieser Quellen, Pricing Reports, bid/offer-Listen und dem Bloomberg-System. Das heißt, die Datenbank integriert Preis-Levels von "bid lists (cover levels)" und "trade level data" für die liquiden "Asset Klassen". Falls mehrere Preisquellen vorliegen, wird eine Primärquelle festgelegt. Die Preisermittlung erfolgt dann auf der Grundlage dieser Primärquelle. Andere Preisquellen werden zur laufenden Validierung der Bewertung herangezogen.

### - **Peer Methodik**

Die "Peer Group-Methode" (oder auch „Matrix Pricing-Methode“) zielt auf Wertpapiere, für die keine direkten Pricing Levels beobachtbar sind, ab. Diese Positionen werden über den Durchschnittspreis einer „Peer Group“ bewertet. Die wesentlichen Kriterien für die Bestimmung der Peer Group sind<sup>1</sup>

- Kategorie des Collaterals
- Rating (initial und/oder current)
- Seniorität der Tranche in der Kapitalstruktur.

Die Bestimmung des Mittelwerts aus den Preisen der Peer Group erfolgt nach einem vorgeschalteten Datenvalidierungs- und Bereinigungsprozess, der sicherstellt, dass die Peer Group-Preise auch alle hinreichend aussagefähig sind. Damit sollen „Ausreißer“ ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbriefungspositionen im Sinne des Art. 4 Z 36 RL 2006/48/EG im UNIQA Structured Credit Fund Miteigentumsfonds nur eingeschränkt handelbar waren. Zum Zweck der Gewährleistung jederzeitiger ausreichender Liquidität lagen der Verwaltungsgesellschaft Verkaufsoptionen vor. Alle Kunden verpflichteten sich iZm Anteilscheinrückgaben umgehend von der Verwaltungsgesellschaft genannte Wertpapiere aus dem Bestand des Fondsvermögens gegen Cash zum aktuellen von der Verwaltungsgesellschaft ermittelten und in der Fondsbuchhaltung ersichtlichen Bewertungskurs zu kaufen.

## **Entwicklung des Fonds**

Das CLO Emissionsvolumen im 1. Quartal 2016 war so niedrig wie zuletzt in Q1 2012. Laut JPMorgan wurden seit Jahresanfang nur 29 Transaktionen (davon 7 EUR CLOs) mit einem Volumen von USD 11,7 Mrd. emittiert. Die letzten 3 Monate waren geprägt von Volatilität und dem Austrocknen des Primärmarktes.

Die CLO Margen zeigten dementsprechend eine Ausweitung, besonders betroffen war der Mezzanin und Equity Teil der Kapitalstruktur. März markierte eine Trendwende sowohl bei den CLO als auch Unternehmenskredit Renditen. Waren die US CLO BB Margen zu Jahresanfang noch bei 800 - 950 bps, so konnte im Laufe des Quartals eine Steigerung auf 1000 - 1400 bps beobachtet werden, nur um im März bei 800 - 1000 bps zu landen. Ein ähnliches Bild war bei US BBBs beobachtbar, die von hohen 400 - 500 bps auf 600 - 800 bps bis Ende Februar ausweiteten, nur um am Quartalsende leicht auf 550 - 700 bps einzuengen. Europäische CLO BBB und BB Tranchen zeigten wie auch ihr amerikanisches Pendant eine Ausweitung von 105 bps und 175bps auf 515 bps sowie 800 bps bei Neuemissionen.

Die Bewegungen bei den CLO Margen waren generell ein Spiegelbild der Wertentwicklung der Referenzaktiva (Unternehmenskredite). Preise syndizierter US Unternehmenskredite erreichten ihr vorläufiges Tief im Februar und mit ihrer Erholung haben sich auch die Marktwert-Überdeckungen einzelner CLO Tranchen wieder verbessert und somit eine Spreadeinengung erlaubt. Besonders brisant sind die Marktwerte für Equity. Laut Deutsche Bank hatten im Februar fast 70% der US CLO 2.0 Equities einen negativen Substanzwert. Mit Ende des Quartals hat sich diese Zahl um ca. die Hälfte reduziert. Besonderes Augenmerk bekamen die Sektoren Energie und Rohstoffe und deren Anteil in den jeweiligen CLO Transaktionen. CLOs, die eine Vielzahl an Öl & Gas sowie Metall & Bergbau Werten

halten, kamen unter Druck, da diese Sektoren selbst Stress erfahren. Dies führte unter anderem zu einigen Rating Herabstufungen bei nachrangigen CLO Tranchen. Moody's prognostiziert für diese 2 Teilspektoren signifikant höhere Ausfallraten für die nächsten 12 Monate von 14% (Metall & Bergbau) und 9.1% (Öl & Gas). Generell erwartet Moody's eine Erhöhung der globalen Ausfallraten auf 4.7% in den nächsten 12 Monaten (Stand Februar 2016). Damit würden die Unternehmensinsolvenzen seit April 2010 über dem langjährigen Durchschnitt liegen.

Während technische Faktoren und Kreditbedenken auf die Neuemissionsvolumina im CLO Bereich drückten, stieg das Angebot im Sekundärmarkt zB durch Reduktion der Bankhandelsbücher. Das Überangebot vertiefte den negativen Preisdruck zusätzlich und somit verlor der Primärmarkt an Attraktivität. Kaufwillige Investoren füllen ihren Appetit folglich am Sekundärmarkt. Schätzungen für das US CLO Neuemissionsvolumen in 2016 liegen bei USD 45 – 60 Mrd., weit unter den Volumina von 2015 und auch die ursprünglichen Projektionen für die CLO Emissionstätigkeit 2016 wurden bereits nach unten revidiert. Es wird jedoch erwartet, dass der Primärmarkt wieder an Fahrt gewinnt, sobald eine Bodenbildung bei den CLO Spreads und die Bedenken im Unternehmenskredit sich beruhigen. Das Portfolio des USCF wurde liquidiert und der Fonds mit 1. April 2016 aufgelöst.

## Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos:		Commitment Approach
Verwendetes Referenzvermögen:		-
	Niedrigster Wert:	-
Value at Risk:	Ø Wert:	-
	Höchster Wert:	-
Verwendetes Modell:		-
Höhe des Leverage* bei Verwendung der Value at Risk Berechnungsmethode:		-
Höhe des Leverage** nach § 4 der 4. Derivate-Risikoberechn.- u. Melde VO:		-

\* Summe der Nominalwerte der Derivate ohne Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung (Punkt 8.5. Schema B zum InvFG 2011).

\*\* Gesamtdriverisiko mit Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung = Summe der Basiswertäquivalente der Derivate in % des Fondsvermögens

## Zusammensetzung des Fondsvermögens

	1. April 2016		31. Oktober 2015	
	Mio. EURO	%	Mio. EURO	%
Aktien lautend auf				
US-Dollar	-	-	0,1	0,07
Anleihen lautend auf				
Britische Pfund	-	-	0,1	0,06
EURO	-	-	52,7	37,30
US-Dollar	-	-	69,1	48,94
Wertpapiervermögen	-	-	122,0	86,37
Devisentermingeschäfte	-	-	- 1,2	- 0,87
Bankguthaben	117,8	100,01	20,1	14,24
Zinsenansprüche	-	-	2,1	1,49
Sonstige Abgrenzungen	- 0,0	- 0,01	- 1,7	- 1,23
<b>Fondsvermögen</b>	<b>117,8</b>	<b>100,00</b>	<b>141,2</b>	<b>100,00</b>

## Vergleichende Übersicht (in EURO)

Rechnungs-jahr	Fonds-vermögen	Errechneter Wert je Anteil	Ausschüttung	Wertentwicklung in Prozent 1)
2010/11	332.425.210,92	155,16	28,53	+ 33,21
2011/12	346.258.064,37	161,61	13,40	+ 26,73
2012/13	369.753.986,65	172,58	46,68 2)	+ 20,54
2013/14	272.232.074,10	128,32	7,10 3)	+ 26,68
2014/15	141.206.243,00	129,38	8,06	+ 6,51
2015/16 4)	117.806.419,72	118,83 5)	-	- 2,20

- 1) Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.
- 2) Zwischenausschüttung vom 11.06.2013 von EURO 5,50 und vom 09.09.2013 von EUR 1,05, zuzüglich der Ausschüttung vom 17.12.2013 von EURO 46,68.
- 3) Zwischenausschüttung vom 24.03.2014 von EURO 11,67 und vom 18.06.2014 von EUR 16,34, zuzüglich der Ausschüttung vom 02.02.2015 von EURO 7,10.
- 4) Abschließendes Rumpfrechnungsjahr vom 1. November 2015 bis 1. April 2016; Fondsvermögen sowie errechneter Wert vor der Verteilung des Vermögens.
- 5) Rechenwert bzw. Fondsvermögen vor der Verteilung an die Anteilscheininhaber.



## Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens\*

### 1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Ausschüttungsanteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	129,38
Ausschüttung am 01.02.2016 (entspricht rd. 0,0648 Anteilen) 1)	8,06
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	118,83
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	126,53
Nettoertrag pro Anteil	- 2,85
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	<b>- 2,20 %</b>

### 2. Fondsergebnis

#### a. Realisiertes Fondsergebnis

##### Ordentliches Fondsergebnis

##### Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge	3.211.643,35	
Dividendenerträge	57.168,26	
Sonstige Erträge	0,00	
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)		3.268.811,61

**Sollzinsen** 0,00

##### Aufwendungen

Vergütung an die KAG	- 47.044,07	
Kosten für Wirtschaftsprüfer u. strl. Vertretung	- 8.400,00	
Publizitätskosten	- 1.670,82	
Wertpapierdepotgebühren	- 10.236,66	
Depotbankgebühren	0,00	
Kosten für den externen Berater	- 41.816,91	
Summe Aufwendungen		- 109.168,46

**Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 2)** 0,00

**Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 3.159.643,15**

##### Realisiertes Kursergebnis 3) 4)

Realisierte Gewinne 5)	44.501.793,66	
Realisierte Verluste 6)	- 127.333.650,05	

**Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) - 82.831.856,39**

**Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) - 79.672.213,24**

<b>Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>	<b>- 79.672.213,24</b>
<b>b. Nicht realisiertes Kursergebnis 3) 4)</b>	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 10)	<u>77.210.791,86</u>
<b>Ergebnis des Rechnungsjahres 9)</b>	<b>- 2.461.421,38</b>
<b>c. Ertragsausgleich</b>	
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	- 100.274,95
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	0,00
<b>Fondsergebnis gesamt</b>	<b><u>- 2.561.696,33</u></b>

### 3. Entwicklung des Fondsvermögens

<b>Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 7)</b>	<b>141.206.243,00</b>
<b>Ausschüttung</b>	
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 01.02.2016	- 7.990.401,90
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>	<b>- 12.847.725,05</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	<u>- 2.561.696,33</u>
<b>Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 8)</b>	<b><u>117.806.419,72</u></b>

\* Die angeführten Werte beziehen sich jeweils auf das abschließende Rumpfrechnungsjahr vom 1. November 2015 bis 1. April 2016.

- 1) Rechenwert für einen Ausschüttungsanteil am 01.02.2016 (Ex-Tag): EUR 124,34.
- 2) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet. Zur Deckung des administrativen Aufwands erhält die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG 25 % der errechneten Provisionen als Aufwandsentschädigung.
- 3) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 4) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR - 5.621.064,53.
- 5) Davon Gewinne aus Derivatивgeschäften: EUR 3.265.908,93.
- 6) Davon Verluste aus Derivatивgeschäften: EUR - 3.446.678,16.
- 7) Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 1.091.365 Ausschüttungsanteile.
- 8) Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 991.365 Ausschüttungsanteile.
- 9) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 2.721,66.
- 10) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne EUR - 34.447.882,21 und unrealisierte Verluste EUR 111.658.674,07.

## Vermögensaufstellung zum 1. April 2016

(einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 1. November 2015 bis 1. April 2016)

	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
<b>Gliederung des Fondsvermögens</b>		
Bankguthaben	117.814.819,74	100,01
Sonstige Abgrenzungen	-8.400,02	- 0,01
Fondsvermögen	117.806.419,72	100,00

Umlaufende Ausschüttungsanteile	Stück	991.365
Anteilswert Ausschüttungsanteile	Euro	118,83

### Hinweis an die Anleger:

**Die Bewertung von Vermögenswerten in illiquiden Märkten kann von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen.**

**Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind**

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>				
<b>Anleihen auf Britische Pfund lautend</b>				
<b>Emissionsland Deutschland</b>				
DT.PFBR.BANK R.476 E	XS0285374509	1,508440	0	4.000
<b>Anleihen auf Euro lautend</b>				
<b>Emissionsland Großbritannien</b>				
EUROSAIL 06-2BL 06/44 FLR	XS0266252625	0,575000	0	5.000
RBS PLC 08/16 FLRMTN	XS0394950231	0,000000	0	14.000

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
<b>Emissionsland Irland</b>				
CORNERST.TIT.07-1 07/17 F	XS0288059420	0,854000	0	3.000
EUROCR. CDO VII 07/23 FLR	XS0293085436	2,024000	0	8.000
HARVEST CLO III 06/21 C-2	XS0247635443	4,426000	0	1.250
HARVEST CLO III 06/21 D-2	XS0247636847	5,387000	0	4.750
HARVEST CLO III06/21FLR F	XS0247638975	0,000000	0	4.000
PROVIDE GEMS 02/48 FLR E	XS0145702170	4,295000	0	4.000
<b>Emissionsland Luxemburg</b>				
GSC EUR.CDO II 05/20 FLR	XS0220337942	3,000000	0	10.000
GSC EUR.CDO II 05/20 FLR	XS0220321359	1,696000	0	2.500
HARVEST CLO II 05/20 D-2	XS0216943125	5,355000	0	3.000
HARVEST CLO II05/20FLR F	XS0216229319	0,000000	0	3.000
PETRUSSE EUR.CLO 04/17 E3	XS0195329098	10,883000	0	5.500
<b>Emissionsland Niederlande</b>				
AVOCA CLO II 04/20 FLR D	XS0204593874	6,196000	3.000	3.000
AVOCA CLO II 04/20 FLR E	XS0204594682	0,000000	3.000	3.000
AVOCA CLO II 04/20 FLR R	XS0205101966	0,446000	0	6.000
HARBOURMASTER 4 04/19 B2F	XS0203063945	10,908000	0	6.000
HARBOURMASTER 5 05/20REGS	XS0223496943	0,000000	0	5.000
JUBILEE CDO VII 06/22 FLR	XS0270546848	1,205000	0	3.000
LEV.F.E.CAP.II 03/20FLRIV	XS0174376748	4,866000	0	2.400
LEV.F.E.CAP.III 04/18 FLR	XS0202081559	0,000000	0	6.000
NTH WESTERLY III 06/22SUB	XS0260906796	0,706743	0	4.000
PANTHER CDO IV 06/84 FLR	XS0276076329	0,000000	0	10.000
REGENT'S PARK 06/23 FLR	XS0268110821	1,376000	0	4.800
REGENT'S PARK 06/23 FLR	XS0268111555	12,014748	0	3.200
RENOIR CDO 05/95 FLR COM	XS0216427624	3,308102	0	8.500
SKELLIG ROCK 06/22 FLR	XS0273691542	5,884651	0	10.000
<b>Anleihen auf US-Dollar lautend</b>				
<b>Emissionsland Cayman Inseln</b>				
ALESCO PREF.FDG VII 05/35	USG0158NAB85	2,000000	0	0
ARES IIIR/IVR 07/21 CL.D	USG3332VAE77	1,969600	0	4.000
ARES IIIR/IVR 07/21 CL.E	USG3332VAF43	4,119600	0	8.000
ASPEN FDG I 02/37 FLR C	XS0148592925	0,000000	0	7.945
ATTENTUS CDO I 06/36 FLR	USG06902AB96	2,000000	0	10.000
BLACK DIAMOND 05-1 05/17	XS0216313964	0,000000	0	6.000
BLACKROCK SEN.IN.II 05/17	USG11559AJ37	0,000000	0	8.000
CALL.D.P.CLO FD V 06/20	USG1779LAB92	1,000000	0	10.000
COAST INV.GR.01-1 01/16 D	USG2240EAA67	0,653267	0	2.000
CREST G STAR 01/UND. FLR	USG25407AA89	0,000000	0	5.250
GEM VIII 05/17 FLR REGS	USG3791UAA19	2,454291	0	5.000

## UNIQA Structured Credit Fund

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
GEM VIII 05/17 REGS	USG3791PAH76	9,745000	0	5.000
GOLDENTR.L.OPP.III 07/22	USG39601AG70	15,773463	0	5.200
JASPER CLO 05/17 CL.D2	USG5083XAE97	6,281500	0	5.000
LAFAYETTE SQ.05/19 FLR Q2	USG53469AK19	0,000000	0	10.000
NAVIGATOR CDO 05/17 REGS	USG6429CAL03	2,000000	0	8.000
SIERRA CLO II 2021 FLR	USG81553AD40	1,051300	0	5.000
TABERNA PR.FDG VII 06/37	USG8656PAE72	2,070600	0	5.000
TABERNA PREF.FDG I 05/35	USG8653MAA56	2,000000	0	8.000
TABERNA PREF.FDG II 05/35	USG8654CAB49	2,000000	0	10.000
VALHALLA CLO 04/16 C-2	USG93164AF10	7,530000	0	5.000
VALHALLA CLO 04/16FLR INC	USG93163AA40	0,000000	0	5.000
WASATCH CLO 2022	USG94605AE57	1,980500	5.500	5.500
WASATCH CLO 2022 REGS	USG94608AB57	0,000000	4.500	4.500
WASATCH CLO 2022 REGS	USG94608AE96	2,000000	0	10.000
WIND RIVER CLO 04/16 REGS	USG9695YAF63	0,000000	0	8.000
ZAIS I.GR.IX 07/52 FLR D	USG98844AE67	4,421300	0	8.000
ZAIS INV. 00/15 FLR REGS	USG9884KAG51	0,000000	0	10.000
<b>Emissionsland Irland</b>				
SIV PORTFOL.05/20 FLR MTN	XS0224124262	0,000000	0	5.000
<b>Emissionsland Luxemburg</b>				
BLACK DIAMOND 07/19 FLR	XS0282509164	14,462864	0	4.000
BLACK DIAMOND 07/19 FLR D	USL0525CAH99	1,968100	0	11.000
<b>Nicht notierte Wertpapiere</b>				
<b>Aktien auf US-Dollar lautend</b>				
<b>Emissionsland Cayman Inseln</b>				
CREST 2000-1 LTD PFD 144A	US2260822042		0	2.350.195
FRANKLIN CLO I LTD./ CORP.	QOXDB4488991		0	5.700
JASPER CLO LTD. 144A 3C7	US4713152001		0	5.000
RESTORATION F. CLO P.144A	US76127B2025		0	5.000
SUTTER R.EST.CBO 2000 PFD	US86943R2085		0	2.140.564
<b>Anleihen auf Euro lautend</b>				
<b>Emissionsland Irland</b>				
DRYDEN X-EURO 05 06/22FLR	XS0237888531	0,000000	0	4.000
WINDERMERE VII CMBS 06/16	XS0252733547	0,000000	0	5.000
<b>Emissionsland Niederlande</b>				
LEV.F.E.CAP.I 01/17 IV-A	XS0137996954	11,005000	0	4.500
NTH WESTERLY II 04/19 FLR	XS0198552522	1,000000	0	6.033

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
<b>Anleihen auf US-Dollar lautend</b>				
<b>Emissionsland Bermuda</b>				
MUZIN.CBO II 01/13FLRREGS	USG63587AL63	0,000000	0	1.958
<b>Emissionsland Cayman Inseln</b>				
BLACK DIAMOND 05-1 05/17	USG1146EAG01	6,612300	0	6.000
BLACKROCK SEN.INC.S.04/16	USG11514AC38	0,000000	0	3.000
CARLYLE BRISTOL 05/19 SUB	USG84285AF54	0,000000	0	6.000
COLTS 2007-1 07/21 FLR	USG23103AA57	0,642717	0	10.000
CREST 2002 IG 02/35 FLR	USG25407AB62	0,000000	0	5.000
CTX CDO I 07/52FLR E REGS	USG2586XAE88	0,000000	0	9.000
DENALI CAP.CLO IV 04/16	USG62558AB05	0,000000	0	3.000
FRIEDB.PR.C.FD I 04/19FLR	USG3676UAA19	0,000000	0	10.000
GALAXY VIII 07/19 FLR X	USG25937AC03	0,000000	0	10.000
GSC PART.CDO V 04/16 FLR	USG41614AB76	3,000000	0	8.000
INDOSUEZ C.F.VI 00/12 FLR	USG47626AC37	0,000000	0	5.000
N-STAR R.CDO VIII 06/41	USG66830AA15	2,084000	0	3.000
N-STAR R.CDO VIII 06/41	USG66830AB97	2,384000	0	5.000
NORTHWOODS 04/18 FLR REGS	USG6666YAE08	0,000000	0	8.000
PACIFICA CDO III 04/16 J	USG68431AB47	0,000000	0	10.000
<b>Emissionsland Jersey</b>				
E.L.A.N. 01/UND. FLR MTN	XS0134489730	0,000000	0	2.500

Wien, den 18. Mai 2016

Erste Group Bank AG

Jozef Sikela

Peter Bosek

## Bestätigungsvermerk\*

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 1. April 2016 der Erste Group Bank AG über den von ihr verwalteten „UNIQA Structured Credit Fund“, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, über das abschließende Rumpfrechnungsjahr vom 1. November 2015 bis 1. April 2016 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung**

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

### **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 1. April 2016 über den „UNIQA Structured Credit Fund“, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

### **Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen**

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

### **Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abschließenden Rumpfrechnungsjahres**

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abschließenden Rumpfrechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen diese Angaben in Einklang mit den übrigen Ausführungen im Rechenschaftsbericht.

Wien, am 18. Mai 2016

#### **ERNST & YOUNG**

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT m.b.H

**Mag. Ernst Schönhuber**  
(Wirtschaftsprüfer)

**ppa MMag. Roland Unterweger**  
(Wirtschaftsprüfer)

\*) Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.



# Fondsbestimmungen für den UNIQA Structured Credit Fund

## Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds UNIQA Structured Credit Fund, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idGF (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

### Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

### Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Erste Group Bank AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

### Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und – grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Für das Fondsvermögen des Investmentfonds dürfen unter anderem Anleihen und/oder Geldmarktinstrumente erworben werden, wobei insbesondere auch in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities veranlagt werden kann.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig ausgeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

a) Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

b) Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

d) Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW, OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

e) Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

f) Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an: Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

g) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

h) Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

i) Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

j) Wertpapierleihe

Nicht anwendbar.

#### **Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme**

Mindestinvestitionsvolumen  
mindestens EUR 125.000,-.

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

#### **Ausgabe und Ausgabeaufschlag**

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt börsetäglich.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von bis zu 5,0 v.H. zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

#### **Rücknahme und Rücknahmeabschlag**

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt börsetäglich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abzüglich eines Abschlags in der Höhe von bis zu 5,0 v.H., abgerundet auf den nächsten Cent.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.

#### **Artikel 5 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 1. November bis zum 31. Oktober.

#### **Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragsverwendung**

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug sowie Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar jeweils über 1 Stück bzw. Bruchstücke davon ausgegeben werden.

#### **Ertragsverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 1. Februar des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab 1. Februar der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

### **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 1. Februar der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

### **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 1. Februar des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

## **Artikel 7**

### **Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,5 v.H. des Fondsvermögens, die täglich abgegrenzt wird und aufgrund der von der Gebührenabgrenzung bereinigten Monatsendwerte errechnet wird.

Zusätzlich erhält die Verwaltungsgesellschaft eine variable Verwaltungsgebühr. Die variable Verwaltungsgebühr beträgt 10 v.H. des Wertzuwachses des Investmentfonds. Diese Vergütung wird auf täglicher Basis abgegrenzt und ist somit täglich für den Investmentfonds aufwandwirksam und verändert den Rechenwert. Bei der Ermittlung des Rechenwertes wird die OeKB-Methode angewandt, die von einer Wiederveranlagung eventueller Auszahlungen oder Ausschüttungen ausgeht. Der wirtschaftliche Gesamterfolg wird jährlich am Ende des Rechnungsjahres ermittelt. Dieser Gesamterfolg ist die Basis für die tatsächliche Zahlung aus dem Investmentfonds. Am Ende des Rechnungsjahres beginnt die Berechnung nicht neu zu laufen und Wertverluste gegenüber dem Höchststand des Investmentfonds werden in das neue Rechnungsjahr vorgetragen (High-Water-Mark Methode), wobei tatsächliche ausgezahlte Vergütungen nicht refundiert werden müssen.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

## **Anhang zu den Fondsbestimmungen**

### **Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten (Version 2014)**

#### **1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR**

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

#### **1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter**

[http://mifidatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks\\_id=23&language=0&pageName=REGULATED\\_MARKETS\\_Display&subsection\\_id=0](http://mifidatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0) \*)

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

#### **1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:**

1.2.1 Luxemburg: Euro MTF Luxemburg

#### **1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z. 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:**

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

#### **2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR**

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Montenegro:	Podgorica
2.3.	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange) Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
2.4.	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5.	Serbien:	Belgrad
2.6.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)

#### **3. Börsen in außereuropäischen Ländern**

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Bombay
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17.	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Manila
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

### 4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

### 5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14.	Schweiz:	EUREX
5.15.	Türkei:	TurkDEX
5.16.	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

\*) Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken.  
[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ - „view all“]

# Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung\*

## A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

<b>UNIQA Structured Credit Fund</b>		Aus-
Rechnungsjahr:	01.11.2015 - 01.04.2016	schüttungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	01.04.2016	anteile
		AT0000917786
		FN
	Werte je Anteil in	EUR

<b>Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)</b>		1)
a) Zurechnungen:		
- Ausschüttung:		0,0000
- ausschüttungsgleiches ordentliches Fondsergebnis:		0,0000
- ausländische Abzugsteuern auf ausländische Erträge:		0,0000
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:		0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000
- steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		0,0000
- sonstige steuerpflichtigen Substanzgewinne		0,0000
- steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds		0,0000
b) Abrechnungen:		
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden):		0,0000
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 KStG (Auslandsdividenden):		0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:		0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge:		0,0000
- ausgeschüttete Substanzgewinne		0,0000
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz:	3)	0,0000
- Verlustverrechnung		0,0000
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KEST:	2)	0,0000
(Achtung: Die Anrechnung der KEST ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)		
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge		0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:		0,0000
(Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:		
Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:		44,6730
e) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		

**Fußnoten:**

\* Im Hinblick auf den vorletzten Satz des § 13 InvFG entfällt die Auszahlung des Jahresertrags in der Höhe der Kapitalertragssteuer.

- 1) Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 2) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 3) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

**B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen\***

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

<b>UNIQA Structured Credit Fund</b>			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat-
Rechenwert zum	31.10.2015 : EUR 118,83		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	stiftungen
Rumpfrechnungsjahr:	01.11.2015 - 01.04.2016	Fuß-			mit Option	ohne Option	
Datum der Ausschüttung:	01.04.2016	noten					
ISIN:	AT0000917786						
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ausschüttung (nach dem Abzug der KEST I, vor dem Abzug der sonstigen KEST)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Zuzüglich:							
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:							
- ordentliche Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich:							
a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	2)		-	-	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividendenerträge							
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	-	0,0000	0,0000
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	-	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden			-	-	-	0,0000	0,0000
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Ausgeschüttete Substanzgewinne (Abzug als steuerfrei bzw. versteuert)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Ausschüttung aus der Fondssubstanz s. auch die FN	16)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Verlustverrechnung			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Hievon endbesteuer:			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	-
<b>5. Steuerpflichtige Einkünfte</b>	<b>17)</b>		<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)</b>			-	-	-	-	<b>0,0000</b>
<b>Detailangaben</b>							
6. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:							
a) Dividenden			0,0530	0,0530	0,0530	0,0530	0,0530
b) Zinsenerträge			3,0541	3,0541	3,0541	3,0541	3,0541
c) Ausschüttungen von Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Substanzgewinne			24,9395	24,9395	41,5659	41,5659	24,9395
7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a)	4) 5) 6) 7)						
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000



# UNIQA Structured Credit Fund

UNIQA Structured Credit Fund			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	
Rumpfrechnungsjahr:	01.11.2015 - 01.04.2016	Fußnoten					
Datum der Ausschüttung:	01.04.2016						
ISIN:	AT0000917786						
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
7.	b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)					
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	rückzuerstatten gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Beteiligungserträge						
	a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	0,0000	0,0000
	c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	0,0000	0,0000
	d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland		-	-	-	0,0000	0,0000
9.	Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KEST-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)					
	a) Diverse Erträge						
	- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ausländische Dividenden	15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Substanzgewinne						
	- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.	Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)					
	a) Österreichische KEST II auf diverse Erträge						
	- KEST auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KEST auf ausländische Dividenden	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KEST auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KEST auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KEST auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KEST auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe für a) Österreichische KEST II auf diverse Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

UNIQA Structured Credit Fund		Fußnoten	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen		
Rumpfrechnungsjahr:	01.11.2015 - 01.04.2016							
Datum der Ausschüttung:	01.04.2016							
ISIN:	AT0000917786							
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne		14)						
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b))			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
gerundet			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):								
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			1,06	1,06	1,06	1,06	-	
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende KEST auf Zinsen (sog. Ausländer-KESt) gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988			-	-	-	-	-	

## Fußnoten:

- \* Da die Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 InvFG letzter Satz vorliegen, unterbleibt die Auszahlung der Kapitalertragsteuer. Diese Tabelle ist ohne Berücksichtigung dieser Besonderheit erstellt worden.
- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
  - 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
  - 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
  - 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
  - 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
  - 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
  - 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
  - 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
  - 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
  - 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
  - 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
  - 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
  - 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
  - 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
  - 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
  - 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
  - 17) Diese Einkünfte unterliegen bei der Privatstiftung dem normalen 25%-igen Körperschaftsteuersatz. Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.

#### **Hinweis bezüglich verwendeter Daten**

Die Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“, „Vermögensaufstellung“ und „Steuerliche Behandlung“ in diesem Rechenschaftsbericht wurden auf Basis von Daten der Depotbank des jeweiligen Kapitalanlagefonds erstellt.

**Die von der Depotbank übermittelten Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und lediglich auf Plausibilität geprüft.**

Sofern nicht anders angegeben, Datenquelle: ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Unsere Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch. Sowohl der vollständige Prospekt als auch der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen (sowie allfällige Änderungen dieser Dokumente) wurden entsprechend den Bestimmungen des InvFG 2011 in der jeweils geltenden Fassung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht und stehen Interessenten kostenlos am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft sowie am Sitz der Depotbank zur Verfügung. Das genaue Datum der jeweils letzten Veröffentlichung, die Sprachen, in denen der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen erhältlich sind, sowie allfällige weitere Abholstellen sind auf der Homepage [www.erste-am.at](http://www.erste-am.at) ersichtlich.

[www.erste-am.com](http://www.erste-am.com)

[www.erste-am.at](http://www.erste-am.at)